

## 455 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über den Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976 (Grüner Plan 1985) (III-69 der Beilagen)**

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 10. Oktober 1984 gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976, den „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft (Grüner Plan 1985)“ vorgelegt. Der Bericht enthält die „Zusammengefaßten Ergebnisse aus dem Lagebericht 1983“. Insbesondere enthält der Grüne Plan die „Finanziellen Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1985“.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung für die Förderungsschwerpunkte der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wird vorgeschlagen, Maßnahmen des Grünen Planes im Jahre 1985 im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes mit Bundesmitteln in der Höhe von 2 376,606 Millionen Schilling zu dotieren. Hiebei sind im Ansatz 1/603 1 146,176 Millionen Schilling und im Ansatz 1/602 für das Bergbauernsonderprogramm 1 230,430 Millionen Schilling vorgesehen. Im Konjunkturausgleichsvoranschlag für das Jahr 1985 sind beim Ansatz 602 in der Stabilisierungsquote und in der Konjunkturbelebungsquote jeweils 37,5 Millionen Schilling sowie beim Ansatz 603 in der Stabilisierungsquote 47,5 Millionen Schilling sowie in der Konjunkturbelebungsquote 41,5 Millionen Schilling vorgesehen.

In den Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen wird ausgeführt, daß die Bundesregierung im Sinne der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes und der Regierungserklärung 1983 einer leistungsfähigen und wirtschaftlich gesunden Landwirtschaft größte Bedeutung zumißt.

Der technische Fortschritt, die steigende Produktion sowie die Überschusssituation bei wichtigen Produkten haben aber dazu geführt, daß sich die Einkommen je nach Betriebsgröße und Standort

unterschiedlich entwickelten. Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor, der Bergbauern- und Grenzlandförderung sowie der Verbesserung der Infrastruktur besonderen Vorrang zu geben und die kleineren Betriebe verstärkt zu fördern, wobei sich die Förderung auf alle Erwerbsarten (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) zu erstrecken hat.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen und betriebsspezifischen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehenden Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze für eine differenzierte Förderungspolitik festzuhalten:

Eine Förderung von Einzelbetrieben (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebietes und anderer siedlungsgefährdeter Regionen (zB Ostgrenzgebiete) zu beschränken sein. Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen hat im Wege von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute zu kommen.

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Einzelbetriebe, zur Hebung des Einkommens und Lebensstandards der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen beitragen sowie der räumlichen Funktion und dem natürlichen Standort des jeweiligen Betriebstyps entsprechen. Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten werden für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewährt, während bei der Vergabe von zinsverbilligten Krediten für Wohngebäude auch die Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen sind. Jungübernehmern werden günstigere Förderungskonditionen eingeräumt. Diese Kredite haben auch zur Anschaffung von Maschinen in Maschinenrin-

2

455 der Beilagen

gen (durch Maschinenringmitglieder) und unter Einhaltung der richtlinienmäßig festgelegten Mindesteinsatzgrenzen durch Betriebe im Bergbauerngebiet und in anderen Problemgebieten Vorrang. AIK für Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur sind nur auf jene Betriebe zu beschränken, die mit der Vermarktung von preisempfindlichen Agrarprodukten befaßt sind, bei kapitalschwachen Neugründungen oder wenn schwierige Marktsituationen neue Förderungsmaßnahmen notwendig machen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 15. November 1984 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Bericht-

erstatter die Abgeordneten Pfeifer, Hintermayer und Fachleutner sowie der Ausschußobmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden beteiligten, faßte der Ausschuß mit Stimmenmehrheit den Beschluß, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976 (Grüner Plan 1985) (III-69 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1984 11 15

**Scholger**

Berichterstatter

**Deutschmann**

Obmann